

# RS Vwgh 1988/5/18 87/03/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §4 Abs1 litc;

StVO 1960 §4 Abs5;

### Rechtssatz

Wurde der Beschuldigte bereits an der Unfallstelle unmittelbar nach dem Unfall auf diesen aufmerksam gemacht, hätte er den ihm nach § 4 Abs 1 lit c und § 4 Abs 5 StVO obliegenden Verpflichtungen nachkommen müssen, auch wenn er selbst den Unfall nicht wahrgenommen haben sollte. (Hinweis auf E vom 22.11.1985, 85/18/0058)

### Schlagworte

Meldepflicht

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030249.X06

### Im RIS seit

10.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)